

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 51

Helmstedt, den 20.12.2002

55. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 249. | Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.1993 | 536 |
| 250. | Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung | 538 |
| 251. | Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens | 539 |
| 252. | Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm | 541 |
| 253. | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm; hier: Bebauungsplan „Düwels-Kuhle“ in Königslutter am Elm, Ortsteil Rhode | 543 |
| 254. | Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg | 545 |

B. Nichtamtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 255. | Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Otto Heinrich Wilhelm Gerloff, Königslutter | 547 |
|------|---|-----|

249.

Bekanntmachung der

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.1993

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Schöningen vom 23.11.1973 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 52 vom 13.12.1973) und der Friedhofssatzungen für die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf vom 09.12.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 08.01.1975) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 18.11.2002 folgende 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 1 Abschnitt I „Grabstellengebühren“ Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| 4. Grabstellen auf dem anonymen Grünen Rasen | |
| a) Umengrabstelle | 350,00 € |
| b) Sarggrabstelle | 1.000,00 € |
| 5. Grabstellen auf dem Grünen Rasen mit Namensplatte | |
| a) Umengrabstelle | 350,00 € |
| b) Sarggrabstelle | 1.000,00 € |

§ 1 Abschnitt II „Verlängerung des Nutzungsrechtes“ erhält folgende Fassung:

II. Verlängerung des Nutzungsrechtes

- | | | |
|----------------------------------|--|---------|
| 1. Wahlgrabstellen | | |
| a) Sarggrabstelle | je Grab und Jahr | 33,00 € |
| b) Umengrabstelle | je Grab und Jahr | 27,00 € |
| 2. Reihengrabstellen | (in Absprache mit der Friedhofsverwaltung; sofern der Platz nicht anderweitig benötigt wird) | |
| a) Sarggrabstelle | je Grab und Jahr | 33,00 € |
| b) Umengrabstelle | je Grab und Jahr | 27,00 € |
| 3. Grüner Rasen mit Namensplatte | | |
| a) Sarggrabstelle | je Grab und Jahr | 40,00 € |
| b) Umengrabstelle | je Grab und Jahr | 30,00 € |

§ 2

Diese 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schöningen tritt am 14. Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 18.11.2002
Stadt Schöningen

gez. Lübke

Bürgermeister

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2002

250.

Bekanntmachung der

**10. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg
über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen
für die Abwasserbeseitigung**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 71 Abs. 2, 72 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 03.12.2002 folgende 10. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 01.10.1991, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 05.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 52 vom 21.12.2000) und die Satzung der Samtgemeinde Heeseberg bezüglich der Einführung des EURO vom 15.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 42 vom 15.11.2001) beschlossen:

Artikel I

1. In § 4 Abs. 1 wird die Abwassergebühr in der Gemeinde Gevensleben von „3,83 €“ in „4,86 €“ und die Abwassergebühr in der Gemeinde Söllingen von „3,83 €“ in „4,71 €“ geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Jerxheim, den 03.12.2002

Samtgemeinde Heeseberg

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Vogler

(L.S.)

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 6, ^{8 und 83} ~~20, 30 Abs. 5-9, 40 und 51 Abs. 7~~ der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 16. Dezember 2002 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Jerxheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen

bei einem Einkommen von monatlich	und bei einer Betreuung von								
	8.00 bis 12.00 Uhr oder 12.30 bis 16.30 Uhr 4 Std.	7.15 bis 13.30 Uhr 6 ¼ Std.	8.00 bis 13.30 Uhr 5 ½ Std.	7.15 bis 14.30 Uhr 7 ¼ Std.	8.00 bis 14.30 Uhr 6 ½ Std.	7.15 bis 15.30 Uhr 8 ¼ Std.	8.00 bis 15.30 Uhr 7 ½ Std.	7.15 bis 16.30 Uhr 9 ¼ Std.	8.00 bis 16.30 Uhr 8 ½ Std.
über 2.556,00 €	105,00 €	164,00	144,00	190,00	171,00	217,00	197,00	243,00	223,00
von 2.046,00 bis 2.556,00 €	92,50 €	145,00	127,00	168,00	150,00	191,00	173,00	214,00	197,00
von 1.534,00 bis 2.045,99 €	80,00 €	125,00	110,00	145,00	130,00	165,00	150,00	185,00	170,00
bis 1.533,99 €	67,50 €	106,00	93,00	122,00	110,00	139,00	127,00	156,00	143,00

*) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in den zur Zeit geltenden Fassungen

Weiterhin besteht die Möglichkeit, bei der Betreuung von 8.00 bis 12.00 Uhr Sonderöffnungszeiten von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 12.45 Uhr zu nutzen. Pro genutzter Sonderöffnungszeit werden die Gebühren um 7,50 € pro Monat erhöht. Werden beide Sonderöffnungszeiten in Anspruch genommen, erhöht sich die Gebühr um 15,00 €.

Artikel II

Die 6. Satzungsänderung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Jerxheim, den 16. Dezember 2002

Gemeinde Jerxheim

gez. Thormann

Bürgermeister

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2002

252. Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Nord-Elm

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5-9, 40, 51 Abs. 6 und § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 12 Abs. 5 und 6 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 322) jeweils in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung vom 16.12.2002 folgende Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten für Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Funktionsträger und sonstige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Funktionsträger(innen) der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

Gemeindebrandmeister(in)	76,50 €
Stellv. Gemeindebrandmeister(in)	41,00 €
Ortsbrandmeister(in) Grundausstattung	43,50 €
Ortsbrandmeister(in) Stützpunkt	49,00 €
Stellvertreter(in) der / des Ortsbrandmeisters / in	16,00 €
SG-Jugendwart(in)	33,00 €
Stellv. SG-Jugendwart(in)	16,00 €
Orts-Jugendwart(in)	19,00 €
Gerätewart(in) Grundausstattung	24,50 €
Gerätewart(in) Stützpunkt	38,50 €
SG-Sicherheitsbeauftragte(r)	16,00 €
SG-Atemschutzgeräte- / Gefahrgut-Wart(in)	16,00 €
Gruppenführer Gefahrgutgruppe	16,00 €

§ 2

In § 2 Absatz 3 wird der Betrag der Wegstreckenentschädigung bei der Benutzung von privateigenen Fahrzeugen von 0,38 DM / Kilometer durch 0,22 Euro / Kilometer ersetzt.

§ 3

In § 2 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

- (6) Bei mehreren Funktionen eines Ehrenbeamten oder ehrenamtlichen Funktionsträgers der Feuerwehr kommt jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung zum Tragen.

Die alten Absätze 6 und 7 werden die neuen Absätze 7 und 8.

§ 4

In § 3 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen. Der alte Absatz 4 wird neuer Absatz 2.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Süplingen, den 16.12.2002

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Karl-Heinz Danehl

(L.S.)

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2002

253. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Bebauungsplan "Düwels-Kuhle" in Königslutter am Elm, Ortsteil Rhode

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 23.11.1995 den Beitrittsbeschluss zum Bebauungsplan "Düwels-Kuhle" in Königslutter am Elm, Ortsteil Rhode gefasst und damit gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Das Rechtsetzungsverfahren der o. g. Satzung wurde hiermit gemäß § 10 BauGB abgeschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung und seine Lage im Gemeindegebiet ist den mit dieser Bekanntmachung ausgehängten Abgrenzungsskizze zu entnehmen.

Der o. a. Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 BauGB erneut öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt tritt der Bebauungsplan gemäß § 215 a (2) rückwirkend zum 12.12.1995 in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung im Bauamt der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, Zimmer 14, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt der Planunterlagen erteilt.

Hinweis:

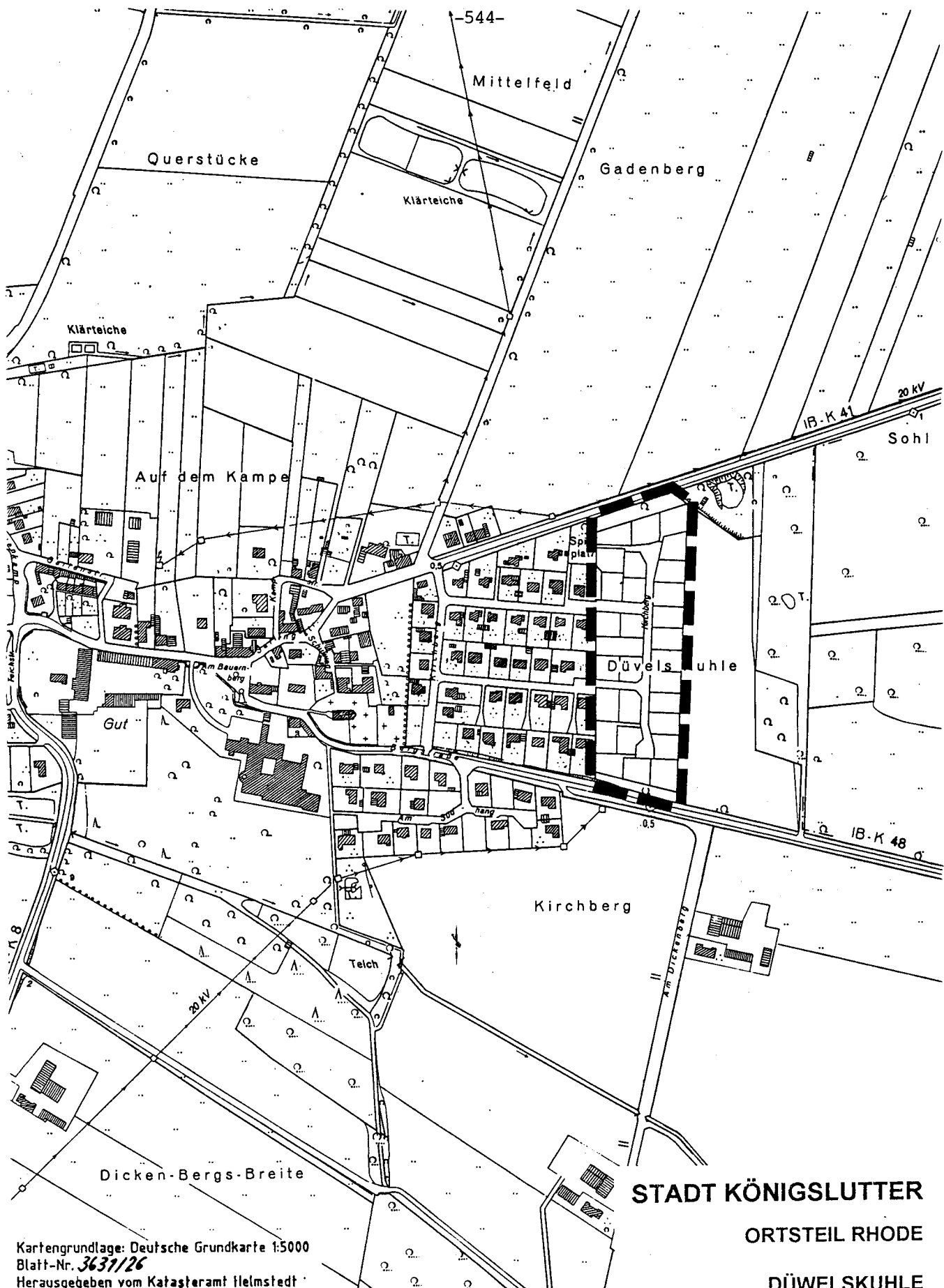
Bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung wird auf den entsprechenden Hinweis in der ursprünglichen Bekanntmachung vom 12.12.1995 Bezug genommen.

Königslutter am Elm, den 16.12.2002

STADT KÖNIGSLUTTER AM ELM
Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rötemeier

Dipl.-Ing. 



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
 Blatt-Nr. 3631/26
 Herausgegeben vom Katasteramt Helmstedt
 Vervielfältigungserlaubnis erteilt
 durch Katasteramt Helmstedt.
 Helmstedt, 4. 23. 08. 96 Az. A-1077/96

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2002

STADT KÖNIGSLUTTER

ORTSTEIL RHODE

DÜVELSKUHLE

BEBAUUNGSPLAN

254. Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg

Die Bezirksregierung Braunschweig hat mit Verfügung vom 09. 12. 2002 – Az.: 204.1.21101-54402-006/2098 – die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung wurde ohne Auflagen und Maßgaben erteilt.

Die Änderung betrifft den Vorrangstandort Windenergie im Gemeindegebiet Gevensleben. Der Änderungsbereich ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb Jahres seit dieser Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Heeseberg geltend gemacht worden ist. Ebenso wird ein etwaiger Mangel der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Heeseberg geltend gemacht worden ist.

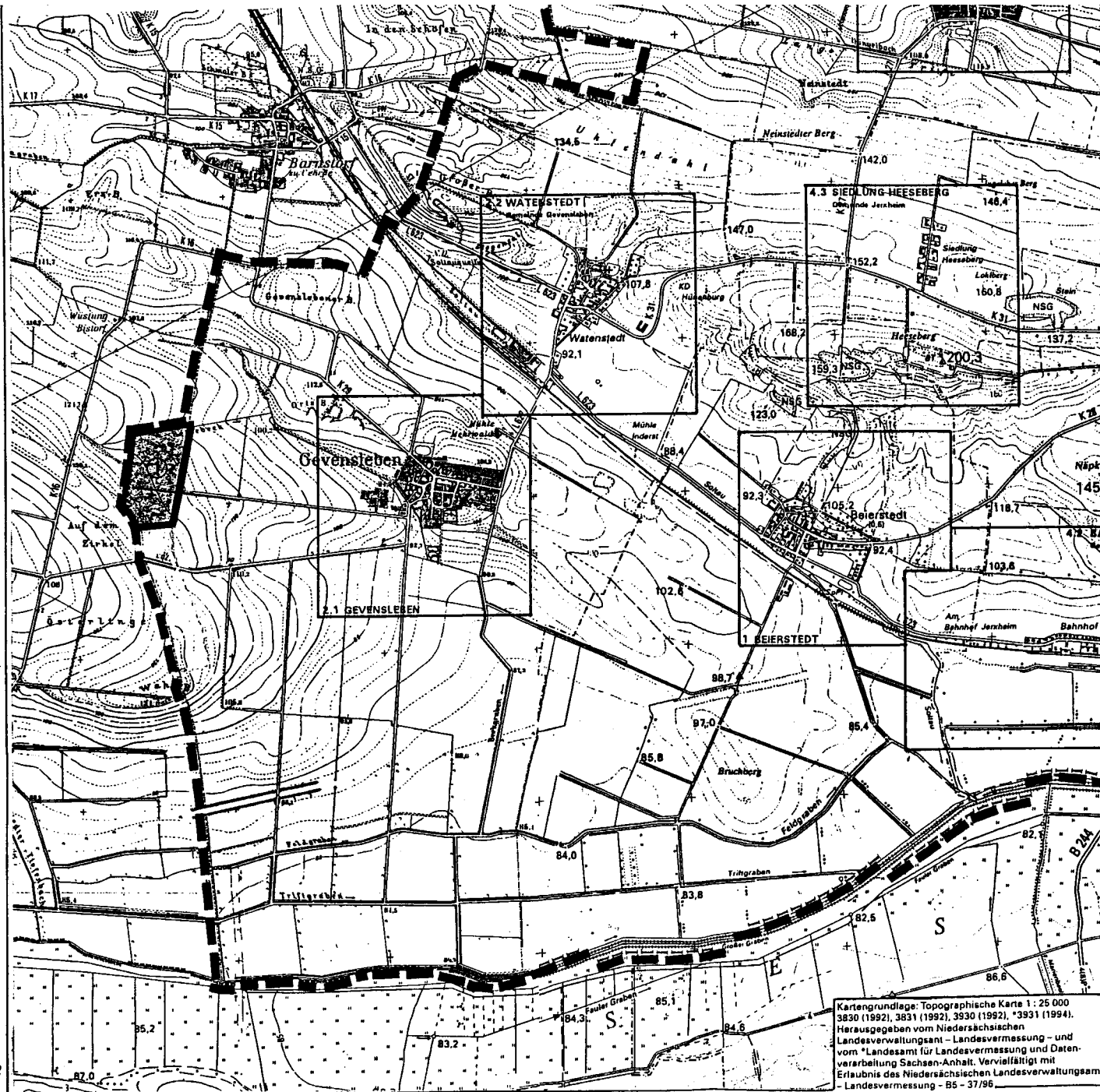
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

↓

Jerxheim, den 11. Dezember 2002

gez. Andreas Vogler
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)



SAMT GEMEINDE HEESEBERG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 6. ÄNDERUNG

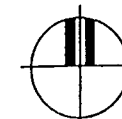
ÄNDERUNGSÜBERSICHT

 ÄNDERUNGSBEREICH

① NEU S - WINDENERGIEANLAGEN

AUSSCHLUSSWIRKUNG FÜR RAUMBEDEUTSAME
UND NICHT RAUMBEDEUTSAME WINDENERGIE-
ANLAGEN AUSSERHALB DER SONDERBAUFLÄ-
CHEN FÜR WINDENERGIEANLAGEN

-546-



AUSSCHNITT
ÜBERSICHTSPLAN
M 1 : 25.000

S3(2)

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Bohlweg 1 38100 Braunschweig

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
3830 (1992), 3831 (1992), 3930 (1992), *3931 (1994).
Herausgegeben vom Niedersächsischen
Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - und
vom *Landesamt für Landesvermessung und Daten-
verarbeitung Sachsen-Anhalt. Vervielfältigt mit
Erlaubnis des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes
- Landesvermessung - B5 - 37/96

255. Bekanntmachung der Verleihung des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland an Herrn Otto Heinrich Wilhelm Gerloff, Königsutter

Der Herr Bundespräsident hat auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten

Herrn Otto Heinrich Wilhelm Gerloff, Königsutter

in Anerkennung seiner langjährigen ehrenamtlichen Verdienste zum Wohl der Allgemeinheit am 04.11.2002 das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

Das Ordenszeichen und die Verleihungsurkunde sind Herrn Gerloff am 13.12.2002 durch Herrn Oberkreisdirektor Gerhard Kilian ausgehändigt worden.

ABl.-Nr. 51 vom 20.12.2002

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 1,02 EUR

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Oberkreisdirektor Kilian